



Appenzeller PARK

HERISAU

KLETTERHALLE APPENZELLER PARK HAUSORDNUNG

1. ALLGEMEINES

Die Hausordnung dient in erster Linie der Unfallverhütung, der Hygiene und der Ordnung.

Die jeweils gültige Hausordnung ist auf der Homepage www.appenzellerpark.ch publiziert, kann in gedruckter Form bezogen werden und ist beim Eingang der Halle ausgehängt. Wer die Kletterhalle sowie die weiteren Attraktionen Clip'n Climb, Rutschen und Familienakademie benutzt, anerkennt die Hausordnung und ist verpflichtet, diese einzuhalten. Den Anweisungen des Personals ist immer Folge zu leisten!

Verstösse gegen die Hausordnung können eine Wegweisung durch das Personal zur Folge haben, wobei kein Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittspreises besteht. Bei wiederholten Verstössen gegen die Hausordnung kann gegen den fehlbaren Besucher ein Hausverbot ausgesprochen werden. Besitzern von Abonnementen wird in diesem Fall das Abonnement entzogen. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.

2. ORDNUNG UND SAUBERKEIT

- Die Räumlichkeiten des Appenzeller Parks
- sind sauber zu halten.
- Besucher und Besucherinnen sind aufgefordert sich in den Garderoben umzuziehen. Für das Clip'n Climb gibt es eine eigene Garderobe. Besucher der Familienakademie benutzen die allgemeine Garderobe im 1. OG.
- Auf dem ganzen Areal der Kletterhalle gilt ein Barfuss-Verbot (Duschen sind davon ausgenommen). Zum Klettern zugelassen sind Kletterfinken und saubere Turnschuhe. Für das Clip'n Climb jedoch nur saubere Turnschuhe.
- Zum Schutz der Kletterwände ist das Klettern in Bergschuhen, Hausschuhen sowie Socken untersagt.
- Das Konsumieren von selber mitgebrachten Lebensmitteln und Getränken ist nicht erlaubt.
- Personen, die unter Alkohol-, Drogen- oder Medikamenteneinfluss stehen, ist der Aufenthalt im Appenzeller Park untersagt. Der Konsum von Alkohol (Bistro) ist nur nach Beendigung des Trainings gestattet. Für den Ausschank von Alkohol gelten die üblichen gewerbepolizeilichen Richtlinien (Jugendschutz- Aushang diesbezüglich im Bistro).
- Persönliches Material soll in den vorhandenen Garderobenschränken aufbewahrt werden. In der Kletterhalle sollen die persönlichen Gegenstände im Regal unter der Treppe aufbewahrt werden.
- Aus hygienischen Gründen empfehlen wir die Verwendung von Magnesia-Balls oder Flüssigmagnesia. Beides kann in der Materialausgabe im EG gekauft werden.
- Im gesamten Gebäude des Appenzeller Parks gilt absolutes Rauchverbot. Im Aussenbereich der Kletterhalle gilt ebenfalls Rauchverbot. Auf der Aussenterrasse des Bistros ist das Rauchen, wo angezeigt, gestattet.
- Hunde und andere Tiere dürfen sich nicht im Appenzeller Park aufhalten. Hiervon ausgeschlossen sind medizinische Begleithunde. Diese dürfen sich aber nur im Bereich des Bistros und der Aussenterrasse aufhalten.
- Seile dürfen nur mit dem Spezialgerät (im Store) abgelängt werden.
- Das Benutzen von portablen Lautsprechern ist in den gesamten Anlagen nicht gestattet.
- Das Entfachen von Feuer ist strengstens untersagt!
- Das Benutzen von Drohnen ist in den gesamten Anlagen nicht gestattet (ausgenommen sind mediale Produktionen mit entsprechender Bewilligung der Betreiberin).

3. SICHERHEIT KLETTERHALLE

3.1 Sicherheitsstandard

Der Appenzeller Park bzw. Ihre Betreiberin die Kern Concept AG ist bestrebt, höchste Sicherheitsstandards zu erfüllen. Die Anlage soll dem Benutzer ein Maximum an technisch möglicher und sinnvoller Sicherheit bieten. Die gesamte Kletteranlage des Appenzeller Parks wurde nach den Regeln des TÜV geprüft (TÜV = Technischer Prüfverein). Sämtliche Installationen (Kletter- und Boulderwände sowie die damit verbundene Konstruktion) entsprechen den EU-Richtlinien (EN 12572) für Kletterwände. Unfälle mit Sturz auf den Boden ereignen sich beim Indoor-Klettern v.a. aufgrund einer gewohnten und in der Regel unbewussten, fehlerhaften Handhabung des Seils und Sicherungsgeräts, Schlappseil oder unzureichender Partnerkontrolle. Bei unzureichender Beherrschung der Kletter- oder Sicherungstechnik oder bei Verwendung ungeeigneter Ausrüstung besteht Lebensgefahr. Daher gilt:

3.2 Die Benutzung der Halle erfolgt auf eigene Verantwortung!

Jeder Benutzer ist sich bewusst, dass Klettern in der Halle mit Risiken verbunden ist, die vom Betreiber – auch bei Einhaltung aller Regeln durch den Benutzer – nicht restlos eliminiert werden können. Bei starker Auslastung der Halle ist gegenseitige Rücksichtnahme von zentraler Bedeutung. Die Benutzung der Kletteranlage erfordert den heutigen Kenntnissen entsprechendes Engagement beim Klettern und Sichern.

Nicht ausgebildete Personen dürfen die Kletterbereiche ausschliesslich unter ständiger Aufsicht einer ausgebildeten Person benutzen!

3.3 2er Seilschaft

Bei einer 2er Seilschaft ist darauf zu achten, dass beide Kletterer über das entsprechende Kletter- und Sicherungs-Know-How verfügen. Sollte dies nicht der Fall sein, so muss zwingend die ausgebildete Person das Sichern übernehmen oder es muss eine Drittperson mit entsprechender Erfahrung zwecks permanenter Überwachung beigezogen werden.

Jegliche eigenmächtigen Veränderungen an der Wand sind untersagt, wie z.B. Griffe versetzen oder Sicherungen anbringen.

Kletterer und Sichernde haben sich vor jeder Route gegenseitig zu kontrollieren (Partnercheck!). Sind die Klettergurte richtig angezogen? Sind die Schnallen zurückgeschlauft? Ist der Kletternde richtig angesellt? Hat der Sichernde den HMS-Knoten bzw. das Sicherungsgerät richtig eingehängt? Wurden die Knoten richtig und vollständig geknüpft? Sind die Sicherungskarabiner zugeschraubt? Weitere Fragestellungen zur Sicherheit

Beim Sichern mit blockierunterstützenden Sicherungsgeräten (Gri-Gri, Smart2, Click-Up u.a.) gilt es, das Seil auf seine korrekte Einlage zu prüfen. Vor dem Klettern soll die Blockierfunktion des Geräts geprüft werden. Ebenfalls ist abzuklären, ob der Sichernde das Gerät und dessen Anwendung kennt und Erfahrung im Umgang damit hat. Das Personal ist berechtigt, bei Sicherheitsbedenken - sei es durch die fehlerhafte Handhabung oder bei Bedenken gegenüber dem Sicherungsgerät - die Benutzung des entsprechenden Sicherungsgeräts zu verbieten.

Das Kletterseil muss mindestens 40 Meter lang und für das Sportklettern bestimmt sein.

Generell muss der Sichernde in unmittelbarer Nähe zum Einstieg sichern (1m Abstand zur Wand einhalten, jedoch nicht unmittelbar unter dem Kletternden). Ausnahmen ergeben sich aus Kletterhöhe, Sichtkontakt und Seilreibung, dabei muss der Sichernde seinen Standort in einem entsprechend angemessenen Rahmen einnehmen. Das Sitzen oder Liegen ist beim Sichern verboten.

Bei grossem Gewichtsunterschied der Kletterpartner empfehlen wir adäquate Massnahmen zu treffen. Je nach Angebot der Anlage soll das dazu Passende umgesetzt werden (gerne erteilt das Hallenpersonal Auskunft).

Rasches Ablassen ist verboten! Beim Ablassen des Kletterers ist der Sichernde dafür verantwortlich, dass keine Drittpersonen gefährdet werden.

Soloklettern ist verboten (Seilfreies Klettern über 1.5m Höhe mit den Füßen)!

Alle Benutzer sind sich bewusst, dass sich Griffe und Tritte jederzeit drehen oder im Extremfall brechen können. Die Benutzer tragen diesbezüglich jedes Verletzungsrisiko selbst.

Die Sturzzone unterhalb von kletternden Personen ist beachten und der Aufenthalt in dieser Zone zu vermeiden.

Alle Benutzer sind sich bewusst, dass ein Express-Karabiner, trotz regelmässiger Wartung, sich ausnahmsweise nicht von selbst schliessen kann. Eine solche Funktionsstörung ist dem Personal unter Angabe der Kletterlinie zu melden.

Beim Klettern (mit Ausnahme von Sicherungsautomaten und beim Bouldern) und Sichern ist das Benutzen von Mobiles sowie das Musikhören mit Kopfhörern nicht gestattet.

Zur Verhütung von Unfällen ist bei entsprechenden Beobachtungen sowie Sicherheitsmängel jeglicher Art das Personal zu informieren.

3.4 Vortrittsrecht

Vortritt hat derjenige, der weiter in der Route vorangekommen ist. Kletterer, die in einer Nachbarroute unmittelbar dahinter respektiv darunter klettern, müssen ihm den Vortritt überlassen und zudem darauf bedacht sein, dass der Sturzraum für den Vortrittsberechtigten frei ist. Wird der Kletterer, welcher zuvor das Vortrittsrecht genossen hat, überklettert (dies kann z.B. der Fall sein, wenn der Vortrittsberechtigte eine Pause macht und ins Seil sitzt), wechselt das Vortrittsrecht automatisch.

4. TOPROPE UND NACHSTIEG

Grundsätzlich darf nur an den vom Kletterzentrum eingerichteten Top Rope-Seilen "Top Rope" geklettert werden. Die Top Rope-Seile dürfen nur mit der dafür vorgesehenen Verbindung verwendet werden, diese ist direkt in der Anseilschleife des Gurtes einzuhängen. Nie mit zusätzlichem Karabiner einhängen! Die dafür vorgesehene Verbindung darf nicht entfernt werden. Beschädigungen an Top Rope-Seilen sind dem Personal zu melden.

Bei schwach ausgelastetem Hallenbetrieb ist das Top Rope-Klettern unter den nachfolgend aufgeführten Einschränkungen auch an anderen Routen zulässig:

Das Nachsteigen an Express-Schlingen als Umlenkung ist nicht gestattet. Erlaubt ist das Nachsteigen nur, wenn das Seil durch den verschlussssicheren Endhaken geführt ist.

Bei Pendelgefahr darf nur an jenem Seilende geklettert werden, welches durch alle Zwischensicherungen zum verschlussssicheren Endhaken hinaufführt.

5. VORSTIEG

Im Vorstieg müssen alle Zwischensicherungen eingehängt werden. Wer den verschlussssicheren Endhaken der Route nicht erreicht, muss das Seil nach Erreichen des Bodens unverzüglich abziehen.

Das Benutzen eigener Express-Schlingen ist verboten.

Dem Sichernden ist es untersagt, dem Kletterer nachzusteigen, solange dieser noch nicht zum Ausgangspunkt der Route zurückgekehrt ist.

Derjenige, der das Seil abzieht, ist dafür verantwortlich, dass keine Drittpersonen gefährdet werden.

Abseilen ist nur im Rahmen von Kletterkursen und von externen Ausbildnern (mit bestandenem Ausbilderkurs) an den dafür vorgesehenen Abseilstellen erlaubt.

6. SICHERUNGSAUTOMAT

Die Sicherungsautomaten sind fest installierte und normierte Geräte. Mit ihnen ist das alleinige Klettern im Nachstieg möglich, bei Beanspruchung wird die Abseilgeschwindigkeit auf circa 1 m/s begrenzt. Während dem Ablassvorgang lässt sich ein Sicherungsautomat nicht stoppen, beachte den beabsichtigten Landeplatz, sowie dass dieser freigehalten wird.

Ein Sicherungsautomat darf nur nach Einweisung und nur mit der dafür vorhergesehenen Verbindung verwendet werden. Es müssen beide dafür vorgesehenen Karabiner gegengleich in den Sicherungsring des Klettergurtes eingehängt werden. Nie am eigenen Sicherungskarabiner einhängen!

Grundkenntnisse des Kletterns an Kletterwänden, insbesondere das kontrollierte Ablassen, sind Voraussetzungen für die Benutzung eines Sicherungsautomaten.

Ein Sicherungsautomat muss vor jeder Benutzung getestet werden: Spürbarer Einzug (Bremswiderstand) der Verbindung.

Es ist nur eine Person pro Sicherungsautomat zulässig.

Der Anseilpunkt muss sich stets unterhalb eines Sicherungsautomaten befinden.

Übermässige Pendelbewegung ist zu vermeiden. Es darf nicht schneller geklettert werden, als ein Sicherungsautomat einziehen kann.

Die Verbindung zum Sicherungsautomaten darf nicht über Kanten laufen oder umgelenkt werden.

Im Aufstiegs- und Ablassbereich dürfen sich keine Gegenstände, Verhackungsmöglichkeiten oder andere Personen befinden.

Bei einer Blockierung eines Automaten muss die Person auf Rettung warten! Die Rettung wird durch das Hallenpersonal vorgenommen. Nie die Verbindung zum Gerät lösen! Dabei muss eine straffe Verbindung zum Gerät jederzeit aufrecht erhalten bleiben.

Bei Störung den Betrieb sofort einstellen und umgehend dem Personal melden.

Nutzungsberechtigt sind Kunden mit der Ausbildung für Sichern, Top Rope oder Lead (sofern über 14 Jahre alt), Kunden im Rahmen eines Kurses unter Aufsicht des Kursleiters, Kinder unter 14 Jahren nur unter Aufsicht einer erwachsenen Person mit der Ausbildung für Sichern, Top Rope oder Lead.

7. BOULDERN

Das Abspringen auf die Matten muss geübt werden und hat stets kontrolliert zu erfolgen. Wegen Verletzungsgefahr ist gegenseitige Rücksichtnahme unabdingbar. Besondere Vorsicht gilt gegenüber Kindern. Die Niedersprungmatten im Boulderbereich dürfen nicht als Liegefläche missbraucht werden.

In den Boulderbereichen darf nicht mit dem Klettergurt geklettert werden. Ausnahmen gelten für Blitzbesuche eines Boulderbereichs im Rahmen von Kursen (Karabiner & Sicherungsgeräte vom Gurt entfernen).

8. CLIP'N CLIMB

Die Benutzung der Anlage ist ausschliesslich unter Aufsicht eines Instructors gestattet.

9. KINDER

Kinder bis 14 Jahre dürfen die Halle nur in Begleitung eines Erwachsenen betreten. Der Aufenthalt ist nur unter dauernder Aufsicht von Erwachsenen oder im begleiteten Gruppentraining gestattet.

Unter folgender Bedingung dürfen Kinder ab 14 Jahren bei uns allein klettern: Ein gesetzlicher Vertreter bestätigt sein Einverständnis sowie die zwingend vorhandene Kletterausbildung des Kindes persönlich vor Ort, indem er/sie zusammen mit dem Kind die Unterschriften-Karte ausfüllt und unterschreibt.

In der Kletterhalle, der Familienakademie sowie im Clp'n Climb ist das Spielen verboten. Unsere Halle ist eine Sportanlage mit den üblichen Verletzungsgefahren und kein Spielplatz. Zum Spielen betreiben wir den Indoor-Spielplatz im Nebengebäude (Hölzli 10)

10. GRUPPEN, SCHULEN UND KURSE

Die verantwortliche Person mit Kletterausbildung trägt die Verantwortung für ihre Teilnehmer. Zur Entlastung des Gruppenleiters bzw. der Lehrperson, muss ein Kletterinstructor des Appenzellerparks beigezogen werden.

Das Reservieren und Absperren von Wänden oder Sektoren ohne Absprache mit dem Personal ist nicht erlaubt.

Die Kursteilnehmer müssen die Anweisungen des Kursleiters strikt einhalten.

11. HALLENPERSONAL

Das Personal ist weder verpflichtet noch in der Lage, die Hallenbenutzer ständig auf korrektes Sichern zu überprüfen.

Bei Diebstahl (Griffe, Sportartikel, Wertsachen etc.) und Vandalismus ist das Personal verpflichtet, fehlbare Personen der Polizei zu melden.

12. MATERIAL

Jeder Benutzer ist für den einwandfreien Zustand seiner Ausrüstung selbst verantwortlich. Die verwendeten Ausrüstungsgegenstände (Seile, Karabiner, Sicherungsgeräte etc.) müssen den heutigen Anforderungen (UIAA-geprüft, CE-geprüft etc.) genügen.

Werden Mängel an der Kletteranlage festgestellt (Zwischensicherungen, gelöste Griffe, Umlenkungen etc.), sind die Benutzer verpflichtet, dies sofort dem Personal zu melden.

13. EINLASS IN DIE ANLAGE

Das Sicherheitsformular muss vor dem erstmaligen Zutritt von Kletterern, Sicherer und Boulderer unterschrieben werden.

Der Kunde bestätigt mit seiner Unterschrift, das Sicherheitsformular wahrheitsgetreu ausgefüllt zu haben. Im weiteren bestätigt der Kunde, die Bestimmungen der AGB und der Hausordnung durchgelesen und zur Kenntnis genommen sowie vollumfänglich akzeptiert zu haben.

Beim Betreten der Halle ist unaufgefordert das Abonnement vorzuweisen bzw. ein Eintritt zu lösen.

14. ABONNEMENT-REGELN

Siehe AGB's.

15. HALLENÖFFNUNGSZEITEN

Die Anlage steht dem Kunden gemäss den aktuellen Öffnungszeiten, welche auf der Homepage publiziert werden, grundsätzlich während 365 Tagen pro Jahr zur Verfügung.

Die Halle gilt als "offen", wenn mindestens 30% der Kletterfläche dem individuellen Training zur Verfügung steht. Es können aber jederzeit Teilbereiche oder im Notfall die ganze Anlage geschlossen bzw. gesperrt werden (Routenbau, Revisionen, Veranstaltungen etc.). Solche Sonderfälle werden im Voraus auf der Homepage angekündigt.

16. HAFTUNG

Für Personen- und Sachschäden sowie für Garderoben und Wertsachen (gilt auch für Mietkästen und deren Inhalt) wird keine Haftung übernommen. Wer Schaden verursacht oder Personen verletzt, hat die Konsequenzen selber zu tragen. Der Appenzeller Park bzw. Ihre Betreiberin, die Kern Concept AG, übernimmt hierfür keinerlei Haftung.

Die Betriebsleitung des Appenzeller Parks
Betreiberin Kern Concept AG
September 2022
www.appenzellerpark.ch

